

REGIERUNGSRAT

29. Juni 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.205

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG);
Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen.....	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Neuerungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf Bundesebene	4
1.3. Neuerungen im Bereich des Zivilschutzes auf Bundesebene	5
2. Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene.....	5
3. Umsetzung	5
3.1. Obligatorische Sicherheitsveranstaltung	5
3.2. Alarmierung und Telematik.....	6
3.3. Führung	6
3.4. ABC-Schutz	7
3.5. Zivilschutzausbildung	7
3.6. Zentralisierung der Verwaltung von Ersatzbeiträgen	7
3.7. Schutz kritischer Infrastrukturen	8
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	8
5. Auswertung des Anhörungsverfahrens	8
5.1. Ausgangslage	8
5.2. Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen	9
5.2.1. Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz	9
5.2.2. Telematik und Alarmierung	11
5.2.3. Führung.....	12
5.2.4. ABC-Schutz.....	14
5.2.5. Ausbildung	15
a) Grundausbildung	15
b) Kaderausbildung	17
c) Wiederholungskurse.....	19
5.2.6. Verwaltung der Ersatzbeiträge.....	20
5.2.7. Schutz kritischer Infrastrukturen.....	21
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen.....	22
7. Auswirkungen	32
7.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	32
7.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	33
7.3. Auswirkungen auf die Gesellschaft	33
7.4. Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	33
7.5. Auswirkungen auf die Gemeinden	33
7.6. Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	34
8. Weiteres Vorgehen.....	34
Antrag	34

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die totalrevidierte Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Bundes ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Daraus resultiert ein Anpassungs- und Klärungsbedarf für die kantonale Gesetzgebung. Zudem nutzt der Kanton die Gelegenheit, die Rechtsgrundlagen im Bevölkerungsschutz weiterzuentwickeln. In den folgenden Bereichen beantragt der Regierungsrat daher Änderungen:

Die vorliegend unterbreiteten kantonalen Rechtsgrundlagen sehen die obligatorische Teilnahme von Schweizer Frauen sowie im Kanton Aargau niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern an einer halbtägigen Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz vor. Diese Veranstaltungen sollen in sämtlichen Bevölkerungsschutzregionen bei Partnern des Bevölkerungsschutzes stattfinden.

Im Bereich der Schutzdienstpflicht nimmt die vorliegende Gesetzesänderung primär Anpassungen der kantonalen Aus- und Weiterbildungsdauer an das neue Bundesrecht vor. Sie entwickelt die Zivilschulung im Rahmen der Vorgaben des Bundes weiter; insbesondere schreibt der Bund neu einen praktischen Dienst für Kader im Zivilschutz vor.

Auch die im aktuellen Gesetz geregelten Bereiche Telematik und Alarmierung sind von neuen Vorgaben des Bundes und den vom Bund auszuwählenden Systemen geprägt. Auf kantonaler Ebene geht es darum, die Partner des Bevölkerungsschutzes besser in die Kommunikations- und Alarmierungssysteme einzubeziehen.

Die neuen Rechtsgrundlagen präzisieren im Bereich der Führung die Rolle der Regionalen Führungsorgane über die neue Möglichkeit von kombinierten Leistungsaufträgen. Im Bereich der Vorbereitungen zur Abwehr und Bewältigung von ABC-Ereignissen soll eine bessere Koordination unter den Organen des Bevölkerungsschutzes stattfinden.

Der Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen wird weiterentwickelt, indem das revidierte Gesetz eine Zentralstelle bezeichnet. Ausserdem werden die kantonalen Rechtsgrundlagen an die Strategie von Bund und Kanton angepasst und die Datenbank des Kantons in diejenige des Bundes integriert.

Seit der letzten Teilrevision der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons im Jahr 2012 werden Ersatzbeiträge ausschliesslich im kantonalen Fonds geäuft. In einigen Gemeinden bestehen allerdings noch altrechtliche zweckgebundene Fonds. Zur Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten sollen die Gemeindefonds für die zweckgebundenen Ersatzbeiträge aufgelöst werden. Dies führt für die Gemeinden weder zu finanziellen Nachteilen, noch fallen mit der Änderung Kompetenzen der Gemeinden weg.

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

1.1. Allgemeines

Am 1. Januar 2021 ist das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 (SR 520.1) in Kraft getreten. Auf dieses Datum hin wurde zudem eine neue Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BevSV; SR 520.12) erlassen und die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) totalrevidiert. Bereits am 17. Juni 2016 ist das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) in Kraft getreten. Es regelt die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen.

Die Revision der Rechtsgrundlagen über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz bildet den Abschluss lange andauernder konzeptioneller Arbeiten, die ihre Ursprünge im (vorletzten) Sicherheitspolitischen Bericht vom 23. Juni 2010 (BBI 2010 5133), dem Bericht Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 ("Strategie 2015+") sowie einem Bericht zur Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016 ("Umsetzungsbericht") von Bund und Kantonen haben. Aus den im Bericht "Strategie 2015+" vorgeschlagenen Massnahmen sowie den Empfehlungen der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 14) und der Strategischen Führungsübung 2017 (SFU 17) ergeben sich weitere Schwerpunkte der Gesetzesrevision. Die nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022 beeinflusste die Arbeiten zum neuen BZG ebenfalls.

Der Bevölkerungsschutz ist schwergewichtig Sache der Kantone. Im Bereich des Zivilschutzes ist der Bund zuständig für die Gesetzgebung zum Schutz vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte. Für den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen hat er eine Rahmengesetzgebungs-kompetenz. Dies führt in der Aufgabenerfüllung zu einer komplexen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen ABC (atomare, biologische, chemische Gefährdungen), Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie Ersatzbeiträge.

1.2. Neuerungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf Bundesebene

Die Grundlagen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes, insbesondere die Struktur des Verbundsystems Bevölkerungsschutz mit den Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, werden beibehalten.

Der Bund ist neu für die Telematiksysteme verantwortlich. Zu diesen gehören das mobile Sicherheits-funksystem (Polycom), das nationale sichere Datenverbundsystem (SDVS) mit dem Lageverbundsystem und das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem. Die Gesamtverantwortung für diese Systeme liegt beim Bund. Er ist gleichermassen für die zentralen Komponenten der Systeme und für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zuständig.

Eine weitere Neuerung betrifft die Alarmierungssysteme und insbesondere die Sirenen. Mit dem neuen BZG gehen die stationären Sirenen in das Eigentum des Bundes über.

Die Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit werden mit dem neuen BZG gestärkt. Ausserdem ist es das Ziel, den ABC-Schutz und den Schutz kritischer Infrastrukturen zu verbessern. Zuletzt wird die Ausbildung im Bevölkerungsschutz durch eine einheitliche Doktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen weiterentwickelt. Die neue Bevölkerungsschutzverordnung des Bundes ersetzt ausserdem mehrere ältere Erlasse des Bundes¹.

¹ Verordnung über die Nationale Alarmzentrale vom 17. Oktober 2007, Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz vom 18. August 2010, Verordnung des VBS über die Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung vom 27. Januar 2017, Verordnung über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit vom 9. November 2011, Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel im Rahmen des koordinierten AC Schutzes und zugunsten der Nationalen Alarmzentrale vom 14. Dezember 1995.

1.3. Neuerungen im Bereich des Zivilschutzes auf Bundesebene

Der Zivilschutz ist eine von fünf Einsatzorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Für die Kantone ist der Zivilschutz ein sicherheitspolitisches Instrument und eine strategische Reserve. Grundsätzlich soll mit den neuen Rechtsgrundlagen die Leistungs- und Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes verbessert werden und eine Angleichung an die Armee stattfinden. Dies hat eine Anpassung der Schutzdienstpflichtdauer zur Folge. Sie dauert neu nur noch 14 statt 20 Jahre. Damit gehen sechs Jahrgänge verloren. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) werden neu als Wiederholungskurse durchgeführt. Ausserdem gibt es einen überarbeiteten Rahmen für die Dauer der Wiederholungskurse – neu können Schutzdienstpflichtige jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboden werden.

Darüber hinaus legt das BZG neue Rahmenbedingungen für die Ausbildungen im Zivilschutz fest. Während für die Dauer der Grundausbildung weiterhin ein Rahmen von 10–19 Tagen gilt, können die Schutzdienstpflichtigen neu den Zeitpunkt der Grundausbildung flexibel wählen. Für die Kaderausbildung gilt neu eine Dauer von maximal 19 Tagen, für Zusatzausbildungen können die Schutzdienstpflichtigen jährlich für höchstens 19 Tage aufgeboden werden, und eine Weiterbildung dauert nicht mehr als 5 Tage pro Jahr.

Das System von Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeiträgen bleibt bestehen. Die zweckgebundene Verwendung von Ersatzbeiträgen wird in den neuen Rechtsgrundlagen präzisiert und weitere Fragen im Bereich der Schutzanlageninfrastruktur und des Materials werden geklärt. Weiter beinhalten die Rechtsgrundlagen Vorgaben zur kantonalen Bedarfsplanung von Schutzanlagen und die Ausführungsbestimmung zur zivilschutznahen Nutzung von Schutzbauten.

Die neue Zivilschutzverordnung des Bundes ersetzt ebenfalls mehrere ältere Erlasse des Bundes².

2. Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene

Im Kanton Aargau regelt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (SAR 515.200) mit dem zugehörigen Verordnungsrecht³ die bereits erwähnten Sachbereiche. Seit seinem Inkrafttreten ist das BZG-AG erst einer grösseren Revision unterzogen worden. Per 1. Januar 2017 (siehe AGS 2016/7-1) wurden die vorangegangenen bundesrechtlichen Anpassungen kantonalrechtlich umgesetzt. Die nun erfolgte Totalrevision der Bevölkerungsschutzgesetzgebung des Bundes mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 führt auf kantonaler Ebene zu neuem Anpassungs- und Klärungsbedarf. Dies bietet die Gelegenheit, Lücken in den kantonalen Rechtsgrundlagen zu schliessen, die kantonale Bevölkerungsschutzgesetzgebung weiterzuentwickeln sowie Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie in den Gesetzgebungsprozess miteinzubeziehen.

3. Umsetzung

Die wesentlichen sich aus dem neuen Bundesrecht ergebenden Änderungen sind in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

3.1. Obligatorische Sicherheitsveranstaltung

Die durch den Bund statuierte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre wirkt sich auf die Bestände aller Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau aus. Es gilt nun, die Bevölkerung zu Themen der Sicherheit zu sensibilisieren. Dazu gehört auch die Durchführung einer obligato-

² Nämlich die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003, die Verordnung des VBS über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz vom 9. Dezember 2003, die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 und die Verordnung über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit vom 5. Dezember 2003.

³ Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR 515.211), Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau (KV-ZS AG) vom 22. November 2006 (SAR 515.213), Verordnung über die Warnung und Alarmierung im Kanton Aargau (AV-AG) vom 22. November 2006 (SAR 515.215).

rischen Sicherheitsveranstaltung für junge Schweizerinnen sowie für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer in den Bevölkerungsschutzregionen mit den Partnern im Bevölkerungsschutz. Diese neue Veranstaltung dient keineswegs als Anlass zur Rekrutierung im Zivilschutz. Vielmehr trägt sie dazu bei, das Thema Sicherheit in der Bevölkerung besser zu verankern. Die Partner des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und nach Möglichkeit Samaritervereine) erhalten die Möglichkeit sich vorzustellen und den Teilnehmenden den Mehrwert und die Chancen eines Engagements im Bevölkerungsschutz aufzuzeigen.

3.2. Alarmierung und Telematik

Für die Information der Bevölkerung bei Grossereignissen, Notlagen, Katastrophen, schweren Mangeln und bewaffneten Konflikten durch die Führungsorgane im Bevölkerungsschutz werden die Alarmierungssysteme verwendet. Die Partner im Bevölkerungsschutz und die Betreiber der kritischen Infrastrukturen sind in die Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes eingebunden.

Im Bereich der Alarmierung geht das Eigentum der stationären Sirenen neu an den Bund über. Er beschafft die mobilen Sirenen und gibt sie an die Kantone ab. Die Kantone sind damit zuständig für die mobilen Sirenen⁴.

Die Informationspolitik bei Gefährdungen in Notlagen und bei Katastrophen wird künftig im BZG-AG festgelegt. Auf Kantonsebene fallen die Information der Bevölkerung und der Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Die ereignisbezogene Kommunikation wird zusätzlich als Aufgabe des Kantonalen Führungsstabs Aargau (KFS AG)⁵ definiert.

Die Gesamtverantwortung für die nationalen Telematiksysteme liegt beim Bund. Den Kantonen obliegt der Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten dieser Systeme. Aus kantonalen Sicht ist eine zweckdienliche Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz sicherzustellen.

Für die gegenseitige Kommunikation zwischen dem Kantonalen Führungsstab, den Regionalen Führungsorganen (RFO)⁶ und den Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie allenfalls mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen im Kanton sind gemeinsame Telematiksysteme notwendig. Ähnliche Schnittstellen wie zwischen Bund und Kantonen ergeben sich zwischen den Partnern im Bevölkerungsschutz innerhalb des Kantons. Um über ein aktuelles und einheitliches Lagebild zu verfügen, muss der Kanton das Lageverbundsystem des Bundes⁷ stufengerecht auf kantonaler und regionaler Ebene betreiben.

3.3. Führung

Die RFO werden zukünftig vorrangig als Koordinationsorgane eingesetzt. Sie können fallweise explizit übertragene (operationelle) Führungsaufgaben übernehmen. In den Gemeinden nehmen die RFO überwiegend informierende, beratende und koordinierende Tätigkeiten wahr und vollziehen die Entscheide der Exekutive. Diese Lösung ist miliztauglich, führt zu klaren Führungsverhältnissen und minimiert bisher bestehende Unklarheiten über die Aufgaben der RFO. Zudem entsteht damit eine ausreichend klare Leitlinie für die Ausbildung. Die RFO können breite Führungsaufgaben übernehmen, wenn andere Organisationen diese Rolle nicht wahrnehmen können. Dies generiert zwar einen Ausbildungs- und Qualifizierungsbedarf, führt aber langfristig zu einer Förderung des Bevölkerungsschutzes vor und während Ereignissen. Ausserdem erhalten sie neu kombinierte Leistungsaufträge,

⁴ Bezüglich Sirenen steht derzeit gemäss der Direktorin des Bundesamts für Bevölkerungsschutz zur Diskussion, die Kantone mit einer neuerlichen Revision der Rechtsgrundlagen wieder mehr in die Mitverantwortung zu ziehen (Aussage an der Jahrestagung KVMBZ vom 13. April 2022).

⁵ Definition KFS AG vgl. § 4 BZG-AG.

⁶ Definition RFO vgl. § 10 BZG-AG.

⁷ Das einheitliche, elektronische Lageverbundsystem des Bundes soll spätestens Ende 2027 realisiert werden. Im Fall von Katastrophen oder Notlagen ermöglicht es sämtlichen beteiligten Akteuren von Bund, Kantonen und Gemeinden den Zugriff auf einheitliche und zeitgerechte Lage-darstellungen und -Entwicklungen.

die die Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen erarbeiten und erlassen, wobei sie kantonale Mindestvorgaben berücksichtigen.

3.4. ABC-Schutz

Der Schutz vor ABC-Ereignissen ist eine zentrale Aufgabe für den Aargauer Bevölkerungsschutz. Die Aufgaben für den ABC-Schutz werden neu im BZG-AG verankert. Ausserdem geht die kantonale Gefährdungsanalyse auf entsprechende Ereignisse ein. Von grosser Bedeutung ist die Klärung der Rollen und Aufgaben aller direkt und indirekt am ABC-Schutz beteiligter Partner. Es geht um die Schaffung von konzeptionellen Grundlagen für den ABC-Schutz im Kanton Aargau, um die Ausbildung und um die adäquate Ausrüstung der Partnerorganisationen. Hinzu kommen Aspekte der Führung. Die Schaffung einer systematischen und langfristig stabilen Grundlage für den ABC-Schutz im Kanton Aargau braucht keine zusätzlichen Ressourcen.

3.5. Zivilschutzausbildung

Mit der Revision des BZG werden die Aufgaben des Bundes in der Ausbildung präzisiert und ergänzt. Mit den neuen Rahmenbedingungen wird der zulässige zeitliche Rahmen der Ausbildungen auf Bundesebene erweitert. Dabei geht es um Anpassungen bei der Grundausbildung, der Zusatzausbildung und der Kaderausbildung sowie der Weiterbildung. Eine Optimierung der Ausbildung soll durch eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen erreicht werden.

Tabelle 1: Gesetzliche Rahmen von Bund und Kanton Aargau

	Rahmen BZG (Tage)	Rahmen BZG-AG (Tage)	Konkrete Umsetzung
Grundausbildung	10–19	12–16	Koch 12 Tage Alle übrigen Funktionen 16 Tage
Kaderausbildung	Maximal 19 (inklusive praktischer Dienst von 5–9 Tagen)	12–17	Küchenschef 12 Tage Gruppen- und Zugführer 17 Tage
Zusatzausbildung	Maximal 19	Maximal 19	
Weiterbildung	Maximal 5	Maximal 5	
Wiederholungskurs	3–21	In der Regel 10	Inklusive Einsätze zu- gunsten der Gemein- schaft und Aufräums- arbeiten; nicht aber Katastropheneinsätze

3.6. Zentralisierung der Verwaltung von Ersatzbeiträgen

Die Hauseigentümer sind zum Schutzraumbau in Gebieten mit einem Schutzplatzdefizit oder zur Leistung von Ersatzbeiträgen in Gebieten mit gedecktem Bedarf verpflichtet. Aufgrund der Revision des BZG per 1. Januar 2012 öffnen Ersatzbeiträge seit dem Jahr 2012 ausschliesslich den kantonalen Fonds. In einigen Gemeinden bestehen allerdings noch altrechtliche kommunale Fonds. Zur Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten sollen die Gemeinden, die in ihrem Gemeindefonds noch über Geld verfügen, dieses dem Kantonsfonds überweisen. Damit kann die Verwaltung der Ersatzbeiträge kantonalisiert und vereinfacht werden.

Die Verwendung der Ersatzbeiträge bleibt gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. An der heutigen Bewilligungspraxis für die Verwendung der Mittel im Fonds ändert sich daher nichts. Die Gemeinde muss wie bis anhin bei der zuständigen kantonalen Stelle einen Antrag stellen. Die Gemeindefonds werden per 1. Januar 2029 aufgehoben und sämtliche Ersatzbeiträge künftig ausschliesslich vom

Kanton verwaltet. Für die bestehenden Fonds der Gemeinden ist eine übergangsrechtliche Regelung notwendig. Die Neuerung bedeutet keinen Eingriff in die Gemeindeautonomie, weil den Gemeinden bei der Verwendung der Ersatzbeiträge bereits heute faktisch keine Entscheidungsfreiheit zukommt.

3.7. Schutz kritischer Infrastrukturen

Die kantonalen Rechtsgrundlagen werden mit der Strategie von Bund und Kanton in Einklang gebracht. Im BZG-AG werden die Grundlagen zur Bezeichnung einer Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen durch den Regierungsrat geschaffen. Die kritischen Infrastrukturen des Kantons werden zusätzlich im bereits bestehenden Inventar des BABS erfasst. Dabei sind die Departemente einzubeziehen.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Änderung des BZG-AG bildet den Entwicklungsschwerpunkt der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz für die Jahre 2021–2024.

5. Auswertung des Anhörungsverfahrens

5.1. Ausgangslage

Vom 8. Oktober 2021 bis 4. Februar 2022 fand die öffentliche Anhörung zur Änderung des BZG-AG statt. Insgesamt erhielten 209 Gemeinden, 30 RFO und ZSO, 44 Verbände und Organisationen und 21 Parteien eine Einladung zur Teilnahme an der Anhörung. Der Rücklauf der Stellungnahmen sieht wie folgt aus:

Parteien:	9 ⁸ (43 %)
Gemeinden:	85 (41 %)
ZSO und RFO:	19 (63 %)
Verbände und Organisationen:	14 (32 %)

Die Auswertung der Anhörungsantworten zeigt, dass eine grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des BZG-AG besteht.

Eher ablehnende Eingaben waren meist mit Änderungs- oder Ergänzungsvorbehalten verknüpft. Insgesamt fünf von sieben Fragen erhielten grösstenteils deutliche Zustimmung. Einzig die Dauer der Grund- und Kaderausbildung sowie der Wiederholungskurse und die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz sind kontrovers.

⁸ SVP, SP, FDP, Die Liberalen, Die Mitte, Grüne, glp, EVP, EDU, Jungfreisinnige Aargau

5.2. Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen

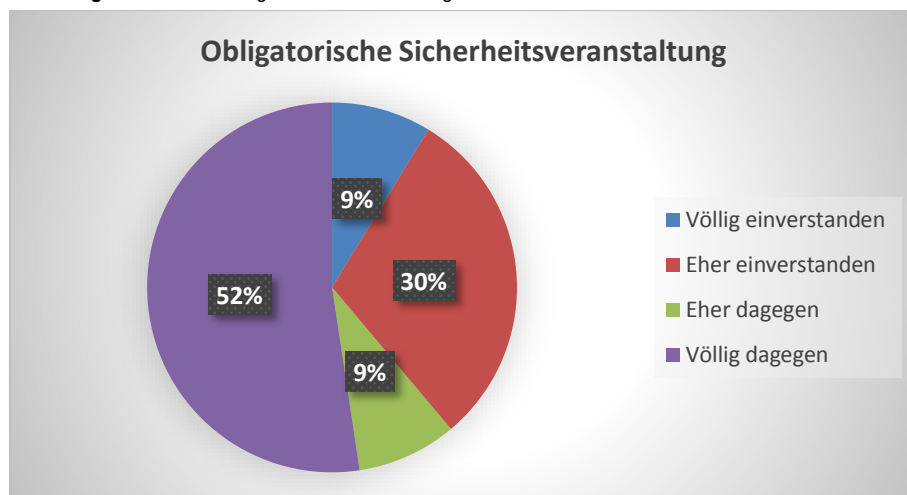
5.2.1. Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

Frage 1: Sind Sie mit der obligatorischen Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohnern an einer regional durchgeführten Sicherheitsveranstaltung (neuer § 18a BZG-AG) einverstanden?

Tabelle 2: Antwort zur Frage 1 nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/eher dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ⁹	5 ¹⁰	4 ¹¹
Gemeinden	32	53
Zivilschutzorganisationen	6	7
Regionale Führungsorgane	2	4
Verbände	3	7
Organisationen	1	2
Total	49	77

Abbildung 1: Antwort zur Frage 1 nach Antwortkategorie



Mit der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz ist über die Hälfte der Anhörungsteilnehmenden zwar auf den ersten Blick nicht einverstanden. Die meisten Teilnehmenden, die sich gegen die Veranstaltung ausgesprochen haben, kritisieren jedoch nicht die Idee einer Sicherheitsveranstaltung an sich. Grundsätzlich begrüsst eine Mehrheit der Anhörungsadressaten die Durchführung einer Sicherheitsveranstaltung, um dem Einbruch der Bestände entgegenzuwirken.

Auch wenn die Idee einer Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz grundsätzlich begrüsst wird, steht ein Grossteil der Gemeinden (53 von 85), ZSO (7 von 13) und RFO (4 von 6) einer obligatorischen Teilnahme kritisch gegenüber, da mit Freiwilligkeit mehr erreicht werden könne.

Auch die Finanzierung sowie die Aufgabenverteilung und der Aufwand für die Bevölkerungsschutzregionen sind unter den Anhörungsteilnehmenden kontrovers. Der Kanton würde mit der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung in die Gemeindeautonomie eingreifen. So wird gross-

⁹ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

¹⁰ SP (16,4 %); FDP.Die Liberalen (15 %); Die Mitte (12,6 %); EVP (4,3 %); Jungfreisinnige Aargau; (dafür: rund 48,3 %)

¹¹ SVP (30,7 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EDU (1,4 %); [dagegen: rund 51,4 %]

mehrheitlich die Kostenübernahme durch den Kanton verlangt. Daneben soll der Kanton den administrativen Aufwand (unter anderem Aufgebot, administrative Verwaltung, Einforderung von Bussen und Controlling) übernehmen.

Eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung stehe ausserdem im Interessenkonflikt mit den bereits bestehenden Rekrutierungen bei der REPOL und den Feuerwehren. Zudem müssten ebenso auch die jeweiligen Arbeitgeber eingeladen werden, denn nur diese können einen freiwilligen Dienst bewilligen.

Die FDP und die Mitte, der Aargauische Zivilschutzverband sowie eine Minderheit der Gemeinden und ZSO plädieren dafür einen Prüfungsauftrag für die Einführung der Sicherheitsveranstaltung aufzunehmen. Eine erste Überprüfung von Aufwand und Ertrag soll nach fünf Jahren erfolgen.

Stellungnahme Regierungsrat

Die Erfahrungen aus den Orientierungstagen zeigen, dass mit einer freiwilligen Teilnahme lediglich fünf bis sieben Prozent der Eingeladenen am Anlass teilnehmen. Ohne ein Obligatorium lässt sich mit begrenztem Aufwand keine Breitenwirkung in der Bevölkerung erreichen.^{12/13}

Geplant ist eine Sicherheitsveranstaltung, an der etwa 3'600–3'800 Schweizer Frauen¹⁴ und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer teilnehmen müssen. Freiwillige Teilnehmende sind ebenfalls willkommen. Die Bevölkerungsschutzregionen führen die halbtägige Sicherheitsveranstaltung mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) dezentral in den Bevölkerungsschutzregionen durch. Vorgesehen sind einzelne Veranstaltungen mit maximal 70 Teilnehmenden. Daraus resultieren etwa 55 Veranstaltungen pro Jahr.

Um die Belastung für die Arbeitgeber gering zu halten, kann die Sicherheitsveranstaltung abends, in Einzelfällen auch an Samstagen stattfinden. Die AMB koordiniert die Termine zwischen den Regionen. In die Organisation und Durchführung eingebunden sind neben den Bevölkerungsschutzregionen, namentlich die RFO und die ZSO, sowie die AMB. Zudem sind die Feuerwehren, die Polizeiorgane der Regionen oder des Kantons und allenfalls die Samariter-Vereine zur Mitwirkung aufgefordert. Diese Organisationen können entscheiden, ob sie sich einheitlich durch einen Verband, durch regionale Gliederungen oder im Fall der Polizei durch die Kantonspolizei vertreten lassen.

Mittels Nutzung von GERES-Daten identifiziert die AMB die einzuladenden Personen, erstellt entsprechende Aufgebote und übergibt sie elektronisch den Gemeinden beziehungsweise den Bevölkerungsschutzregionen zum postalischen Versand.

Die Möglichkeit der Verschiebung oder Abmeldung gibt es grundsätzlich nur in begründeten Fällen (unter anderem Krankheit oder berufsbedingter Auslandsaufenthalt). Wer ohne Dispens nicht erscheint, wird nach vorheriger Verwarnung und Neu-Aufgebot gebüsst, sofern er beim zweiten Termin nicht erscheint. Entschuldigt Abwesende werden im gleichen Jahr oder im Folgejahr erneut aufgeboten. Die Gemeinden beziehungsweise die Bevölkerungsschutzregionen können die Teilnahme um insgesamt drei Jahre verschieben¹⁵, bevor eine Busse fällig wird.

Grundsätzlich ist ein möglichst hoher Anteil der Geschäftsvorfälle elektronisch über ein entsprechendes Self-Service-Portal abzuwickeln.¹⁶ Dieses stellt der Kanton bereit. Damit hält sich der administrative Aufwand für die Gemeinden in Grenzen.

¹² Zum ungefähren Vergleich können die Zahlen für die freiwillige Teilnahme von Frauen am militärischen Orientierungstag dienen: Das Kreiskommando Aargau lädt alle jungen Frauen mit einem persönlichen Schreiben zur Teilnahme ein. Darauf folgen wenige Anmeldungen und noch weniger tatsächliche Teilnahmen. Am Schluss sind es im ganzen Kanton pro Jahr zwischen 100 und 140 junge Frauen (von rund 2'700), die den Orientierungstag freiwillig absolvieren.

¹³ Die in der Anhörung von der FDP gewünschten Ergebnisse aus der Thurgauer Sicherheitswoche sind noch nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Kommando Ausbildung der Schweizer Armee und hier besonders die Organisationseinheit Gewinnung, Bindung, Beratung (GBB) nur mässige Erfolge verschreiben konnte hinsichtlich des Einbezugs von Schulen für die Gewinnung von Rekruten.

¹⁴ Sofern diese nicht bereits die militärische Orientierungsveranstaltung besucht haben.

¹⁵ Zum Beispiel aufgrund eines Studiums im Ausland.

¹⁶ Dieses wäre in etwa vergleichbar mit der Vergabe von Impf- oder Testing-Terminen während der Covid-19-Pandemie.

Die Sicherheitsveranstaltungen verursachen ab dem Jahr 2024 Kosten von rund Fr. 73.– pro Person, was bei 3'800 Teilnehmenden jährliche Kosten von ca. Fr. 277'375.– bedeutet. Diese Kosten fallen zu 30 % beim Kanton und zu 70 % bei den Regionen beziehungsweise Gemeinden an. Im Jahr 2023 wird vorgängig und einmalig eine Praktikumsstelle und eine Anschubfinanzierung für Informatik und Informationsmaterial von Fr. 40'000.– bereitgestellt.

Der Nutzen einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung liegt bei den Bevölkerungsschutzregionen und den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes. Der administrative Aufwand liegt zu grossen Teilen beim Kanton. So ist es gerechtfertigt, wenn die Gemeinden einen Teil der Kosten übernehmen.

Die geforderte vollumfängliche Übernahme der administrativen Aufgaben sowie die alleinige Kostenübernahme durch den Kanton würde zu jährlichen Kosten von mehreren Hunderttausend Franken beim Kanton führen. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine vollumfängliche Kostenübernahme durch den Kanton ab.

Um eine einheitliche Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vorgesehen. Sämtliche Details zur Durchführung werden darin verankert.

Angesicht der oben genannten Punkte und der damit verbundenen Vorteile für den Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz hält der Regierungsrat an der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz fest.

5.2.2. Telematik und Alarmierung

Frage 2: Sind Sie mit der Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz und der Betreiber der kritischen Infrastrukturen in die Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes (§ 11a BZG-AG) einverstanden?

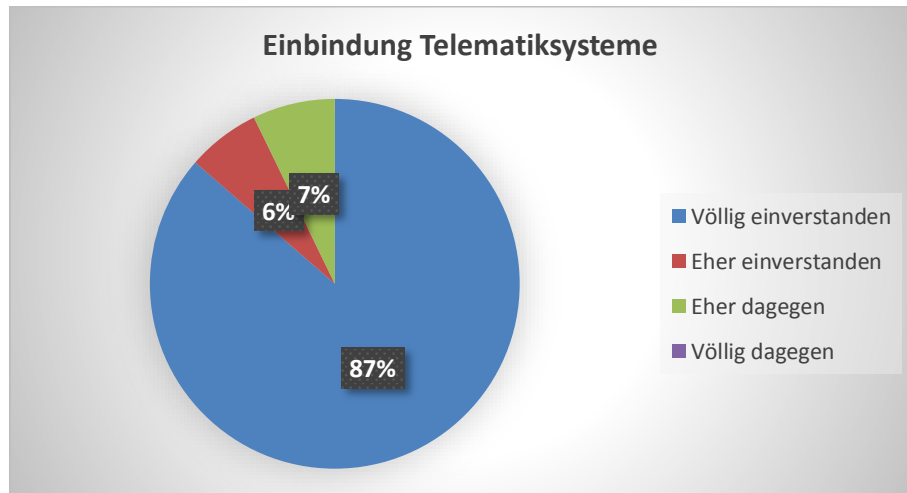
Tabelle 3: Antwort zur Frage 2 nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/ eher dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ¹⁷	9 ¹⁸	-
Gemeinden	78	6
Zivilschutzorganisationen	12	1
Regionale Führungsorgane	6	-
Verbände	9	1
Organisationen	2	1
Total	116	9

¹⁷ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

¹⁸ SVP (30,7 %); SP (16,4 %); FDP.Die Liberalen (15 %); Die Mitte (12,6 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %); EDU (1,4 %); Jungfreisinnige Aargau

Abbildung 2: Antwort zur Frage 2 nach Antwortkategorie



Die Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz und der Betreiber der kritischen Infrastrukturen in die Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes ist unter den Anhörungsteilnehmenden im Grossen und Ganzen unbestritten. Zwingend notwendig sei eine adäquate Ausbildung sowie die Einbindung aller Partner. Aufgrund der positiven Rückmeldungen hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Lösung fest.

5.2.3. Führung

Frage 3: Sind Sie mit der Erteilung kombinierter Leistungsaufträge durch die Bevölkerungsschutzregionen und durch den Kanton an die Regionalen Führungsorgane (§ 10 Absatz 2bis BZG-AG) einverstanden?

Tabelle 4: Antwort zur Frage 3 nach Teilnehmergruppe

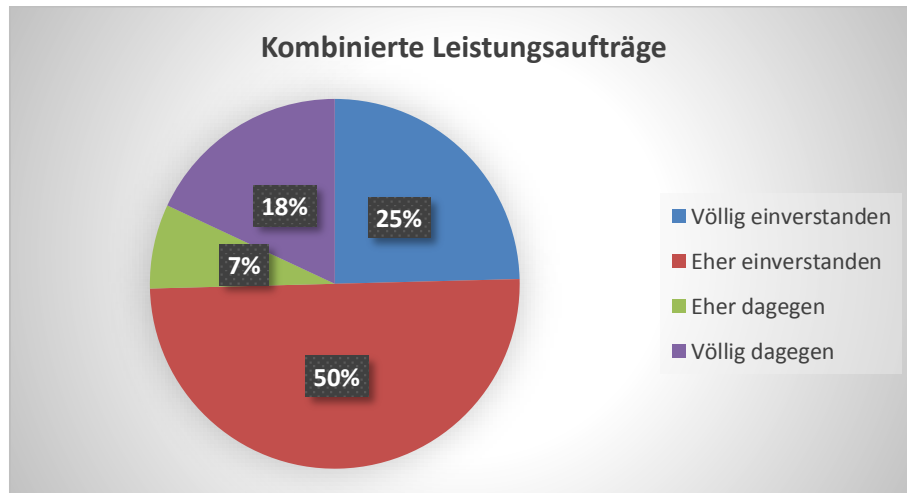
Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/eher dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ¹⁹	6 ²⁰	3 ²¹
Gemeinden	62	21
Zivilschutzorganisationen	10	3
Regionale Führungsorgane	4	2
Verbände	8	2
Organisationen	2	-
Total	92	31

¹⁹ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

²⁰ SP (16,4 %); FDP.Die Liberalen (15 %); Die Mitte (12,6 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); Jungfreisinnige Aargau

²¹ SVP (30,7 %) EVP (4,3 %); EDU (1,4 %)

Abbildung 3: Antwort zur Frage 3 nach Antwortkategorie



Mit der Erteilung kombinierter Leistungsaufträge durch die Bevölkerungsschutzregionen und durch den Kanton an die RFO sind drei Viertel der Anhörungsteilnehmenden einverstanden. Die Anhörungsteilnehmenden sind sich darüber einig, dass eine einheitliche Einsatzdoktrin nötig ist, um bei Grossereignissen, Katastrophen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten effizient und wirksam zusammenarbeiten zu können. Kritisiert wird der Eingriff in die Gemeindeautonomie. Ausserdem verlangt ein Teil der Anhörungsteilnehmenden eine Definition der Leistungsaufträge und die Klärung der Aufteilung der Kosten.

Stellungnahme Regierungsrat

Die Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen erarbeiten die kombinierten Leistungsaufträge in Zusammenarbeit mit der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz. Die kantonale Koordinationsstelle legt Mindeststandards fest, um im Bevölkerungsschutz vor Ereignissen und in der Ereignisbewältigung ein Mindestmass an Einheitlichkeit zu fördern. Dieses ist gerade für grossflächige Ereignisse zwingend, aber auch für die Zusammenarbeit mit Partnern des Bevölkerungsschutzes. Die RFO bleiben jedoch das Koordinationsorgan der Gemeinden, das mit den kantonalen Stellen kooperiert und von diesen auch ausgebildet wird. Die Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Kanton wird aus diesem Grund nicht angepasst. Der Kanton bezahlt weiterhin sämtliche zentral durchgeführten Rapporte, Übungen, Kurse und einzelne Leistungen, die auch den Regionen zugute kommen. Die eigentlichen Leistungsaufträge werden zudem nicht im Gesetz verankert, sondern in den Satzungen und Verträgen der Regionen. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Neuerung (§ 10 Abs. 2^{bis}) fest.

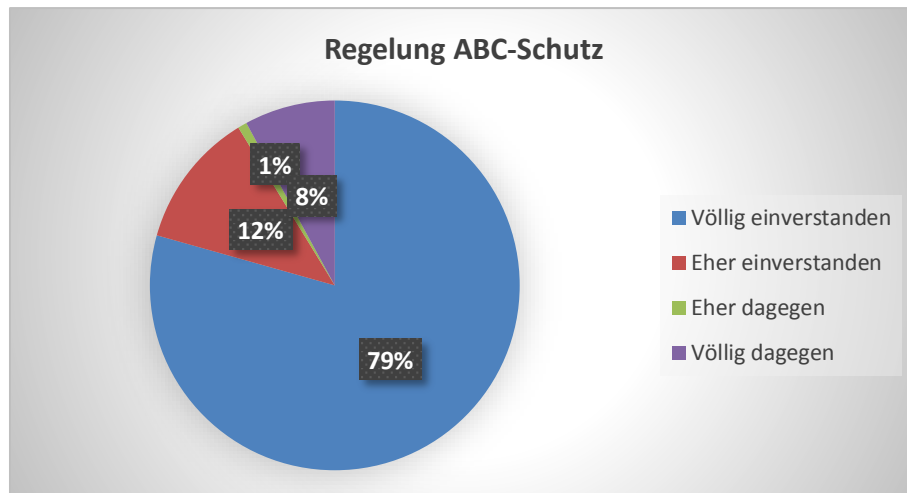
5.2.4. ABC-Schutz

Frage 4: Sind Sie mit einer Regelung des ABC-Schutzes durch den Regierungsrat (§ 3 Abs. 2 lit. c^{bis} BZG-AG) einverstanden?

Tabelle 5: Antwort zur Frage 4 nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/eher dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ²²	9 ²³	-
Gemeinden	78	7
Zivilschutzorganisationen	11	2
Regionale Führungsorgane	6	-
Verbände	8	2
Organisationen	2	-
Total	114	11

Abbildung 4: Antwort zur Frage 4 nach Antwortkategorie



Die Anhörungsteilnehmenden sind mit einer Regelung des ABC-Schutzes durch den Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Wichtig bei einer Verankerung des ABC-Schutzes auf kantonaler Ebene seien einheitliche, stufengerechte Informationen und Ausbildungen. Die Teilnehmenden, die einer Regelung des ABC-Schutzes durch den Regierungsrat kritisch gegenüberstehen, verweisen auf die Pflicht des Bundes, den ABC-Schutz auf Bundesebene zu regeln. Aufgrund der positiven Rückmeldungen hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Lösung fest.

²² Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

²³ SVP (30,7 %) SP (16,4 %); FDP.Die Liberalen (15 %); Die Mitte (12,6 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %); EDU (1,4 %); Jungfreisinnige Aargau

5.2.5. Ausbildung

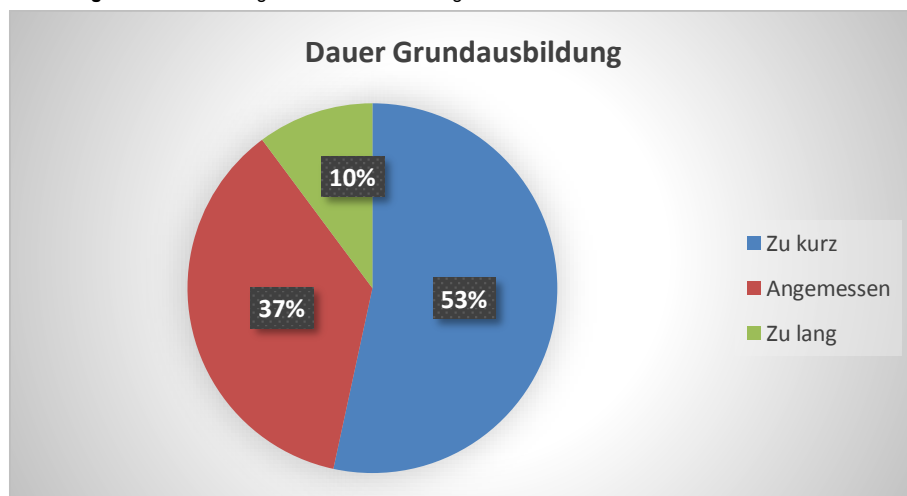
Frage 5: Sind Sie mit einer Festlegung der Grundausbildung auf einen kantonalen Rahmen von 12 bis 16 Tagen, der Kaderausbildung auf maximal 15 Tage, der Zusatzausbildung auf maximal 19 Tage, der Weiterbildung auf maximal 5 Tage und der Wiederholungskurse auf in der Regel 10 Tage pro Jahr (§§ 24, 24a und 25 BZG-AG) einverstanden?

a) Grundausbildung

Tabelle 6: Antwort zur Frage 5a nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Zu kurz	Angemessen	Zu lang
Politische Parteien ²⁴	2 ²⁵	5 ²⁶	1 ²⁷
Gemeinden	44	31	9
Zivilschutzorganisationen	11	1	1
Regionale Führungsorgane	2	3	0
Verbände	4	2	1
Organisationen	0	1	0
Total	63	43	12

Abbildung 5: Antwort zur Frage 5a nach Antwortkategorie



Die Grundausbildung wird von einem Grossteil der Anhörungsteilnehmenden (53 %) als zu kurz angesehen. Vor allem die Zivilschutzorganisationen, die an der Anhörung beteiligt waren, kritisieren, dass ein professioneller Zivilschutz, der polyvalent einsetzbar sein muss und immer komplexere Aufgaben erhält, mit einer Grundausbildung von 16 Tagen nicht möglich sei. So brauche es für eine adäquate Weiterentwicklung des Zivilschutzes eine fundierte Grundausbildung. Der Rahmen, den das Bundesgesetz vorgibt, soll aus diesem Grund nicht unterschritten werden. Auch ein Vergleich mit den Angehörigen der Armee (AdA) zeige, dass die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) nur für eine vergleichsweise kurze Zeit am Arbeitsplatz fehlen würden und dies die Wirtschaft durchaus auffangen kann.

²⁴ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

²⁵ Die Mitte (12,6 %); glp (9,3 %)

²⁶ SVP (30,7 %); SP (16,4 %); Grüne (10 %); EVP (4,3 %)

²⁷ EDU (1,4 %)

37 % der Anhörungsteilnehmenden sind mit 16 Tagen Grundausbildung einverstanden, haben jedoch grossmehrheitlich keine Begründung ihrer Haltung angegeben. Dazu gehören vor allem der Grossteil der politischen Parteien und der Regionalen Führungsorgane. Die Mehrheit der Parteien (61 %) erachtet die geforderte Dauer der Grundausbildung als angemessen. Die Mitte und die GLP (22 %) plädieren für eine Verlängerung der Dauer. Die FDP. Die Liberalen hat sich zur Dauer der Grundausbildung nicht geäussert.

Nur 10 % der Anhörungsteilnehmenden erachten die geforderte Dauer der Grundausbildung als zu lang. Sie argumentieren vor allem, dass durch eine konsequente Nutzung ziviler Kenntnisse mehr erreicht werden kann, als durch eine Verlängerung der Ausbildung.

Stellungnahme Regierungsrat

Zuerst kann festgehalten werden, dass die zivilen Kenntnisse der AdZS bereits heute eine grosse Rolle spielen und in der Grundausbildung genutzt werden. Dies schliesst eine Verlängerung der Ausbildung jedoch nicht aus.

Für die nächsten zehn Jahre gilt es, die Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen: Die technische Komplexität des Materials im Zivilschutz ebenso wie die Anzahl verschiedener Gerätschaften in den ZSO werden zunehmen. Bezüglich Interessenlage der Auszubildenden ist zu berücksichtigen, dass AdZS als militärdienstuntaugliche Personen die Wehrpflichtersatzabgabe schulden. Pro geleistetem Dienstag reduziert sich die Höhe der Wehrpflichtabgabe. Eine Verlängerung von Ausbildungsgängen dürfte damit bei den Teilnehmenden kaum auf Widerstand stossen.

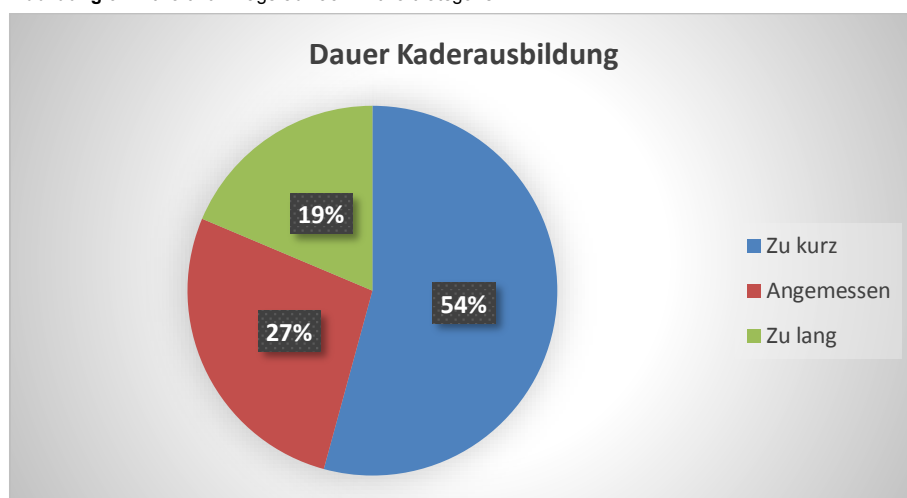
Obwohl die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden für die Übernahme des Rahmens des Bundes plädiert, hält der Regierungsrat an der geforderten Verlängerung der Grundausbildung auf 16 Tage fest. Davon würden 14 Tage als eigentliche Ausbildungstage gelten und zwei Tage als besoldetes Wochenende. Das Ausbildungsniveau wird verbessert und die Kader können ihren praktischen Dienst mit den AdZS aus der Grundausbildung absolvieren. Im Gesetz wird die Dauer mit 12–16 Tagen angegeben, da die Funktionen des Transportunteroffiziers und die des Sanitätsunteroffiziers sowie die Funktion des Kochs, die im Rahmen einer interkantonalen Kooperation im Kanton Luzern, in zwölf Tagen ausgebildet werden. Die Details regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

b) Kaderausbildung

Tabelle 7: Antwort zur Frage 5b nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Zu kurz	Angemessen	Zu lang
Politische Parteien ²⁸	2 ²⁹	6 ³⁰	0
Gemeinden	45	21	18
Zivilschutzorganisationen	10	1	2
Regionale Führungsorgane	2	2	1
Verbände	5	1	1
Organisationen	0	1	0
Total	64	32	22

Abbildung 6: Antwort zur Frage 5b nach Antwortkategorie



Analog zur Grundausbildung erachtet die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden (54 %) die Dauer der Kaderausbildung mit 15 Tagen als zu kurz. Auch hier sind es vor allem die Zivilschutzorganisationen und die Gemeinden, die sich für eine längere Dauer der Kaderausbildung aussprechen. Sie plädieren dafür, die Flexibilität zu nutzen, die der Rahmen des Bundesgesetzes mit sich bringt. Für einen professionellen Zivilschutz brauche es eine angemessene Ausbildung, die mit einer Verlängerung der Dauer deutlich verbessert werden könne. Auch im Hinblick auf die Bestandesprobleme scheine eine Verbesserung der Kaderausbildung sinnvoll. Die Qualität der Einsätze und Wiederholungskurse des Zivilschutzes stehe in einem direkten Zusammenhang mit der jeweiligen Führung, die durch eine vertiefte Ausbildung der Kader laufend verbessert werden könnte. Abschliessend spiele auch die Absolvierung des praktischen Diensts eine Rolle. Diesen sollen die Kader, wenn möglich mit den AdZS aus der Grundausbildung, absolvieren. Dazu braucht es eine Verlängerung der Kaderausbildung.

27 % der Anhörungsteilnehmenden sind mit 15 Tagen Kaderausbildung einverstanden, haben jedoch grossmehrheitlich keine Begründung ihrer Haltung angegeben.

Für 19 % der Anhörungsteilnehmenden scheint die geforderte Dauer der Kaderausbildung zu lang. Sie begründen ihre ablehnende Haltung vor allem mit der Schwierigkeit, geeignetes Kader für den Zivilschutz zu finden. Dies gestalte sich bereits heute als sehr schwierig und würde mit einer Verlängerung der Kaderausbildung nicht einfacher.

²⁸ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

²⁹ SVP (30,7 %); Die Mitte (12,6 %)

³⁰ SP (16,4 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %); EDU (1,4 %); Jungfreisinnige Aargau

Stellungnahme Regierungsrat

Die Kader im Zivilschutz üben ihre Führungsaufgaben in Milizfunktionen aus. Sie leisten damit im Vergleich zu den anderen Schutzdienstpflichtigen einen zusätzlichen Effort. Für die zentrale Führungsausbildung der Offiziere ist das BABS zuständig; dafür gelten die Vorgaben des Bundes (Art. 54 Abs. 2 lit. a BZG). Die Dauer dieser Ausbildung beträgt fünf Tage. Im Aargauer Zivilschutz werden die Kaderfunktionen bis auf Stufe Kommandant ausgebildet (Gruppenführer, Zugführer, Kompaniekommandant, Bataillonskommandant). Dies erfolgt schwergewichtig im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken.

Die Kaderausbildung im Zivilschutz bringt auch einen Mehrwert für die zivilen Führungstätigkeiten. Dies kann insbesondere durch den vom Bund vorgeschriebenen praktischen Dienst (Gruppenführer und Zugführer) erfolgen, der in der Regel zentral durchgeführt werden soll. Inhaltlich soll ein Schwergewicht auf die Festigungs- und die Anwendungsstufe gelegt werden (Übungen). Es geht darum, Führungsgrundsätze anzuwenden und zu verinnerlichen und insgesamt besser auf die Führungsaufgaben vorbereitet zu werden. Damit wird die Ausbildung der Kader qualitativ verbessert.

Eine EduQua-Zertifizierung für die Kaderausbildung im Zivilschutz ist aufgrund der kurzen Dauer der jeweiligen Ausbildung nicht möglich. Die Rekrutierung von Kader für den Zivilschutz muss aus diesem Grund mit mehr Nachdruck angegangen werden. Abgestützt auf Art. 44 Abs. 2 BZG braucht es die von den Anhörungsteilnehmenden angesprochene Zustimmung des Arbeitgebers nicht. So besteht die Möglichkeit AdZS zu verpflichten, Kaderfunktionen zu übernehmen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich einige AdZS durch detaillierteres Aufzeigen der Vorteile und Chancen einer Kaderausbildung im Zivilschutz zum Weitermachen bewegen lassen. So kann die im Zivilschutz gesammelte Führungserfahrung auch als Mehrwert im Beruf des jeweiligen AdZS angesehen werden.

Die Auswertung der Anhörung zeigt deutlich, dass sich die Mehrheit der Teilnehmenden für eine längere Dauer der Kaderausbildung ausspricht. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für eine Verlängerung der Dauer der Kaderausbildung auf maximal 17 Tage aus. Dieser Rahmen entspricht faktisch zwei bis drei Wochen. 17 Tage sollen als Regelfall gelten, zwölf Tage (zwei Wochen mit einem Wochenende) als minimale Dauer für spezifische Funktionen (zum Beispiel für Küchenchefs). Die Verlängerung der Ausbildung auf 17 Tage soll zu einer Verbesserung und einsatzorientierten Ausgestaltung der Ausbildung führen. Die Kader im Zivilschutz tragen je nach Einsatz die Verantwortung gegenüber einer grossen Anzahl an AdZS, weshalb sie eine fundierte Ausbildung absolviert haben sollten. Auch im Hinblick auf die kriegerischen Auseinandersetzungen in Osteuropa bedarf es einer Anpassung der Leitfäden der Ausbildung. Sämtliche Informationen bezüglich Schutzraumbezug werden heute innert drei Stunden abgehandelt. Dieser Zeitrahmen ist deutlich zu kurz, um diese Thematik umfangreich und abschliessend zu schulen. Eine Verlängerung der Kaderausbildung könnte auch diesem Umstand Rechnung tragen.

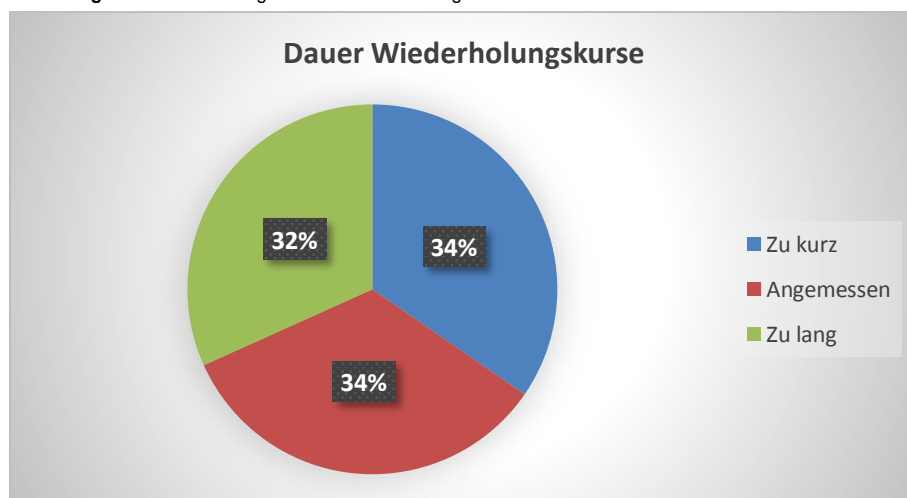
Bei der Kaderausbildung gilt es abschliessend zu beachten, dass nicht alle Funktionen im gleichen Rahmen ausgebildet werden. Ein Zugführer absolviert fünf Tage seiner Ausbildung beim BABS und die restlichen zehn beim Kanton, wovon er fünf Tage praktischer Dienst leisten muss. Ein Gruppenführer absolviert sämtliche 15 Tage (inklusive fünf Tage praktischer Dienst) beim Kanton. Daneben gibt es drei Funktionen, die nur zwölf Tage Ausbildung absolvieren, da sie keinen praktischen Dienst leisten (Küchenunteroffizier, Kulturgüterschutzunteroffizier und Transportunteroffizier).

c) Wiederholungskurse

Tabelle 8: Antwort zur Frage 5c nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Zu kurz	Angemessen	Zu lang
Politische Parteien ³¹	0	4 ³²	3 ³³
Gemeinden	29	24	23
Zivilschutzorganisationen	3	2	4
Regionale Führungsorgane	1	2	2
Verbände	3	2	1
Organisationen	0	1	0
Total	36	35	33

Abbildung 7: Antwort zur Frage 5c nach Antwortkategorie



Bei der Festlegung der Dauer der Wiederholungskurse zeichnet sich zunächst keine klare Meinung ab. 32 % der Anhörungsteilnehmenden erachten die Dauer von zehn Tagen als zu lang, 35 % als zu kurz und 33 % sind damit einverstanden. Die Mehrheit der Parteien (61 %) sind mit der geforderten Dauer der Wiederholungskurse von grundsätzlich zehn Tagen einverstanden. Die Grünen und die EDU erachten zehn Tage als zu lange. Die FDP und die Mitte haben sich zur Dauer der Wiederholungskurse nicht geäußert. Rund ein Drittel der übrigen Teilnehmenden erachtet die Dauer der Wiederholungskurse als zu kurz.

Stellungnahme Regierungsrat

Der Regierungsrat hält daran fest, dass das BZG-AG für die Wiederholungskurse eine Dauer von in der Regel zehn Tagen verankern soll. Durch diesen Rahmen ist eine gewisse Flexibilität gegeben, da je nach Bedarf mehr oder weniger Tage Wiederholungskurse geleistet werden können. Die maximale Anzahl an Diensttagen ergibt sich aus dem Rahmen, den das Bundesgesetz vorgibt und beträgt 21 Tage.

Mit einer flexiblen Dauer der Wiederholungskurse werden günstige Voraussetzungen für den Erhalt der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes geschaffen.

³¹ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

³² SVP (30,7 %); SP (16,4 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %)

³³ Grüne (10 %); EDU (1,4 %); Jungfreisinnige Aargau

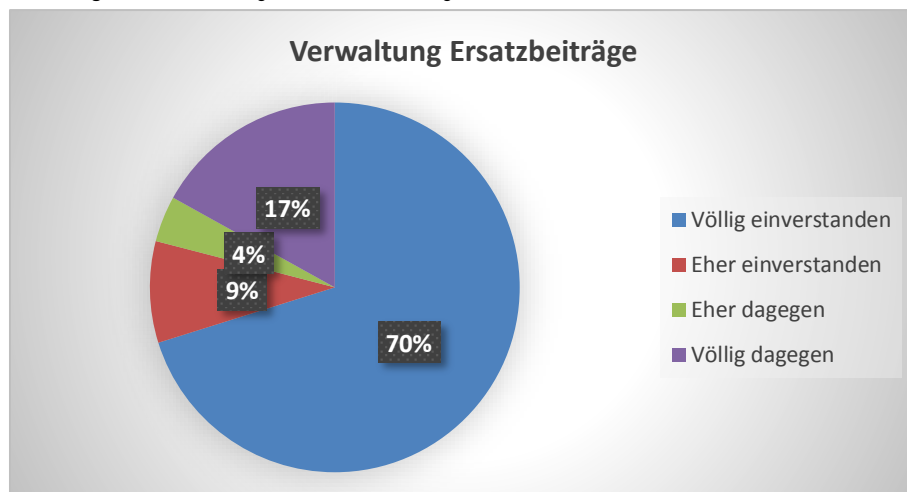
5.2.6. Verwaltung der Ersatzbeiträge

Frage 6: Sind Sie mit einer ausschliesslichen Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton (§ 35 BZG-AG) einverstanden?

Tabelle 9: Antwort zur Frage 6 nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/ her dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ³⁴	7 ³⁵	2 ³⁶
Gemeinden	65	20
Zivilschutzorganisationen	11	2
Regionale Führungsorgane	5	1
Verbände	9	1
Organisationen	1	-
Total	98	26

Abbildung 8: Antwort zur Frage 6 nach Antwortkategorie



Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden ist mit einer ausschliesslichen Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton einverstanden. Eine Zusammenlegung der Fonds sei sinnvoll. Die Teilnehmenden der Anhörung, die sich gegen eine Zentralisierung der Verwaltung der Ersatzbeiträge aussprechen, begründen dies vor allem mit einer befürchteten ungerechten Verteilung der Gelder. Da die Gemeinden die Fonds geäufnet haben, sollen diese auch davon profitieren und sie entsprechend verwenden können. Ausserdem befürchteten sie, dass der Kanton sämtliche Ersatzbeiträge ausbebe und kein Geld für die Bauverpflichtungen, die mit den in Zukunft wegfallenden Schutzräumen einhergehen, übrigbleibe.

Stellungnahme Regierungsrat

Wie der Regierungsrat in Kapitel 3.6 des Anhörungsberichts zur Änderung des BZG-AG dargelegt hat, sind die Gemeinden bereits heute nicht frei in der Verwendung der Ersatzbeiträge, da sie zweckgebunden sind und einer kantonalen Freigabe bedürfen. Zudem ist die Sorge bezüglich Bauverpflichtungen aufgrund wegfallender Schutzräume unbegründet. Der Kanton ist sich dieser Entwicklung bewusst und wird die Ersatzbeiträge weiterhin vor allem für die Finanzierung öffentlicher Schutzräume und für die zivilschutznahe Umnutzung von Zivilschutzanlagen, die bisher durch den Bund finanziert

³⁴ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

³⁵ SP (16,4 %); FDP.Die Liberalen (15 %); Mitte (12,6 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %); Jungfreisinnige Aargau

³⁶ SVP (30,7 %); EDU (1,4 %)

wurden, einsetzen. Des Weiteren wird der Kanton die Ersatzbeiträge für die Erneuerung privater Schutzräume inklusive deren Schutzraumhülle verwenden. Um eine nachhaltige Finanzierung der Schutzräume und der mit Ersatzbeiträgen finanzierbaren Aufgaben gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der Ersatzbeiträge vom Mindest- auf den Mittelwert des Bandbreitenmodells des Bundes vorgesehen.³⁷

Aus diesen Gründen und gestützt auf die vermehrt positive Rückmeldung aus der Anhörung hält der Regierungsrat an der Zentralisierung der Ersatzbeiträge fest.

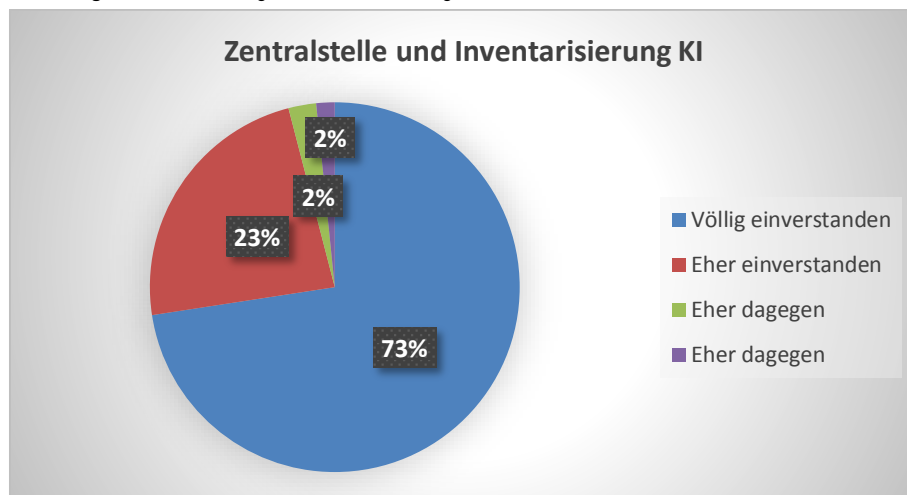
5.2.7. Schutz kritischer Infrastrukturen

Frage 7: Sind Sie mit der Schaffung einer Zentralstelle und der Inventarisierung kantonaler kritischer Infrastrukturen (§ 44a BZG-AG) einverstanden?

Tabelle 10: Antwort zur Frage 7 nach Teilnehmergruppe

Teilnehmende	Völlig/eher einverstanden	Völlig/eher dagegen
	Absolut	Absolut
Politische Parteien ³⁸	8 ³⁹	1 ⁴⁰
Gemeinden	80	4
Zivilschutzorganisationen	13	-
Regionale Führungsorgane	5	1
Verbände	10	-
Organisationen	2	-
Total	118	6

Abbildung 9: Antwort zur Frage 7 nach Antwortkategorie



Die Schaffung einer Zentralstelle und die Inventarisierung kantonaler kritischer Infrastrukturen wird mehrheitlich begrüsst. Dieses Vorhaben müsse allerdings mit dem heutigen Stellenplan realisiert werden können. Ausserdem sollen die Regionen im Fall zu erbringender Dienstleistungen in jedem Fall schadlos gehalten werden.

³⁷ Das Bandbreitenmodell des Bundes sieht eine Spannweite zwischen Fr. 400.– und Fr. 800.– vor. Der Mittelwert beträgt somit Fr. 600.–.

³⁸ Die folgenden in Klammern ausgewiesenen Zahlen stellen die prozentuale Stärke der Parteien im Grossen Rat dar.

³⁹ SVP (30,7 %); SP (16,4 %); Mitte (12,36 %); Grüne (10 %); glp (9,3 %); EVP (4,3 %); EDU (1,4 %); Jungfreisinnige Aargau

⁴⁰ FDP.Die Liberalen (15 %)

Stellungnahme Regierungsrat

Für die Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig. Die Aufgaben können saldoneutral vollzogen werden. Mit Blick auf die grossmehrheitlich positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden der Anhörung hält der Regierungsrat an den Forderungen bezüglich Schutz kritischer Infrastrukturen fest.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Ingress

gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 96 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019, Art. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 sowie Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016.

Im Ingress werden die neuen bundesrechtlichen Grundlagen nachgeführt.

§ 2 Begriffe

³ Schwere Mangellagen sind erhebliche Gefährdungen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

⁴ ...

In § 2 Abs. 3 BZG-AG wird der Begriff der schweren Mangellage dem entsprechenden Begriff des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 17. Juni 2016 (SR 531) angeglichen. Die Landesversorgung ist Sache des Bundes; eine von der bundesrechtlichen Legaldefinition abweichende kantonale Begriffsdefinition ist bundesrechtswidrig. Die Beibehaltung einer unselbstständigen Legaldefinition dient der Gesetzesklarheit.

Auf eine Definition des Begriffs des bewaffneten Konflikts in Absatz 4 wird verzichtet. Der bewaffnete Konflikt richtet sich nach der Auslegung von Art. 61 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101). Der Bund kennt keine Legaldefinition. Eine eigenständige Definition auf kantonaler Ebene verstösst gegen den Vorrang des Bundesrechts.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Konsultation der Gemeinden,

§ 3 Abs. 2 lit. a BZG verwendet den Begriff der Anhörung. Die Anhörung ist ein stehender Begriff des Aargauer Rechts und bezeichnet etwas Anderes, als in diesen Bestimmungen gemeint ist. Die Verwendung eines bereits anders besetzten Begriffs im BZG-AG führt zu Missverständnissen. Das Wort Anhörung ist im Sinne der Gesetzesklarheit durch das Wort Konsultation zu ersetzen.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

b^{bis}) Bezeichnung der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle und deren Aufgaben.

Gemäss § 3 Abs. 2 lit. b BZG-AG bezeichnet der Regierungsrat die für den Bevölkerungsschutz zuständige Koordinationsstelle. Eine analoge Bestimmung für den Bereich des Zivilschutzes findet sich in § 20 Abs. 2. Diese wird zu § 3 BZG-AG verschoben. Die systematische Einordnung im 2. Kapitel Bevölkerungsschutz ist an sich falsch – aber gleichwohl geboten, da es im 3. Kapitel Zivilschutz keinen Paragraphen analog zu § 3 gibt.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten.

Der Verweis in § 3 Abs. 2 lit. c BZG-AG auf die ausserordentliche Lage ist falsch. Das BZG-AG definiert die ausserordentliche Lage nicht. Es findet vielmehr Anwendung auf Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen. Der Hinweis auf die bewaffneten Konflikte (wo eine umfassende Zuständigkeit des Bundes besteht) ist hier angebracht, da es um die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit geht.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

c^{bis} Regelung des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz) unter Mitwirkung von kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, Gemeinden sowie Dritter, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, deren Ausrüstung und Ausbildung, sowie der Koordination zwischen den betroffenen kantonalen Stellen, Bundesstellen und Dritten. Er regelt die Mitwirkungspflichten und die Koordination der kantonalen Stellen, Partnerorganisationen, Gemeinden und Dritter zur Sicherstellung des ABC-Schutzes durch Verordnung.

Ein neuer § 3 Abs. 2 lit. c^{bis} orientiert sich an der analogen lit. d für den Bereich Warnung und Alarmierung. Bezüglich Regelung des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen findet eine Delegation an den Regierungsrat statt. Insbesondere verankert die vorliegende Bestimmung im Sinne einer inhaltlichen Vorgabe, dass die Regelung des ABC-Schutzes die Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Koordination zwischen den betroffenen Stellen enthält und dass der Regierungsrat diese Teilbereiche und die Koordination zwischen den genannten Stellen des ABC-Schutzes im Verordnungsrecht konkretisieren soll. Ebenfalls regelt die vorliegende Gesetzesbestimmung in Grundzügen, dass mit diesen Aufgaben, die kantonalen Stellen, Partnerorganisationen, Gemeinden und auch Dritte (zum Beispiel Angehörige des Zivilschutzes oder Private) betreffen können, auch Mitwirkungspflichten verbunden sind, welche im Verordnungsrecht näher auszuführen sind. Damit kann der Regierungsrat die Rollen bei der Bewältigung von ABC-Ereignissen und bei der Vorbereitung des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich der in der Norm aufgeführten Zuständigkeiten auf der Verordnungsstufe bestimmen.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

n) ...

Die organisatorische Zuordnung des Kantonalen Katastrophen Einsatzelements (KKE) an das zuständige Departement und die Wahl des Kommandanten KKE durch das Departement gehören systematisch nicht zu den in § 3 Absatz 2 BZG-AG festgelegten Zuständigkeiten des Regierungsrats. Diese Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderung zu § 5, der das KKE regelt, verschoben und dort in Absatz 2 integriert.

§ 4 Kantonaler Führungsstab

^{2bis} Er informiert im Ereignisfall die Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen.

Die Zuständigkeit des KFS AG wird mit einem neuen Absatz ^{2bis} in § 4 BZG-AG bezüglich der Information der Bevölkerung ergänzt. Die lageabhängige Beschränkung auf den Ereignisfall setzt ein entsprechendes Ereignis sowie einen Einsatz des KFS AG voraus. Die inhaltliche Beschränkung auf Informationen über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen bildet eine

Abgrenzung zur allgemeinen Informationspolitik des Regierungsrats und der Departemente oder Ämter und Abteilungen.

§ 4 Kantonaler Führungsstab

⁶ ...

Die in § 4 Abs. 6 erwähnte Erarbeitung und Vereinbarung von Leistungsaufträgen und Leistungsprofilen für die Zivilschutzorganisationen gehört systematisch nicht zu den Zuständigkeiten des KFS AG.

§ 5 Kantonales Katastrophen Einsatzelement

¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung inner- und ausserhalb des Kantons.

² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation und wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.

In § 5 Abs. 1 ist eine begriffliche Straffung vorzunehmen. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Absatz 2 beinhaltet neu die Bestimmung aus § 3 Abs. 2 lit. n.

§ 7 Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz

¹ Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung der Führungsstrukturen und die Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft.

Die in § 7 Abs. 1 BZG-AG gewählte Formulierung der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen macht keinen Sinn. Der Satz ist so umzustellen, wie er eigentlich gemeint ist.

§ 9 Gemeinden

² Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

e) Erstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,

In § 9 Abs. 2 lit. e ist zu korrigieren, dass nicht die Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemeint ist, sondern deren Erstellung.

§ 10 Regionales Führungsorgan

^{2bis} Sie erhalten kombinierte Leistungsaufträge von den Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen, die diese unter Berücksichtigung der Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz erarbeiten.

Mit kombinierten Leistungsaufträgen können kantonale Vorgaben und regionale Bedürfnisse sowie regional relevante Inhalte und Gewichtungen transparent gemacht und verpflichtend festgelegt werden. Sie legen die Basis für eine stärkere Rolle der RFO auf Ebene der Gemeinden und Regionen. Dadurch werden Prävention und Vorbereitung auf Ereignisse ebenso gefördert, wie unter anderem die Bewältigung grossflächiger, lang andauernder Ereignisse. Gleichzeitig erhöht sich die Einsetzbarkeit und der Wert der RFO für den Kanton, und die Milizkomponente wird gestärkt.

Die RFO sollen zukünftig vorrangig als Koordinationsorgane eingesetzt werden. Mit einer Schärfung der Leistungsaufträge und einer abschliessenden Erwähnung der Führungsaufgaben der RFO (im Auftrag von Gemeinde und gegebenenfalls des Kantons) werden Missverständnisse vermieden und zugleich Führungsprozesse besser definiert.

Im Fall eines Konflikts zwischen regionalen und kantonalen Leistungsaufträgen gehen die kantonalen Leistungsaufträge vor. Bereits das geltende BZG-AG verankert in § 4 Abs. 5 die Kompetenz des KFS AG, den RFO Aufträge zu erteilen. Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz wird um die Kongruenz der Leistungsaufträge und weiterer Aufträge besorgt sein.

§ 11a Kommunikationssysteme

¹ Die dezentralen Komponenten der Kommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes werden vom Kanton betrieben und unterhalten.

² Die Partner im Bevölkerungsschutz können in die Systeme eingebunden und bei einem Vorliegen wichtiger Gründe durch das zuständige Departement zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Ein neuer § 11a BZG-AG trägt dem neuen Bundesrecht zu den Kommunikationssystemen Rechnung. Absatz 1 legt fest, dass die bundesrechtlich vorgegebenen Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz von der kantonalen Stufe selber betrieben und unterhalten werden. Diese Regelung dient gleichsam als künftige Grundlage für Verpflichtungskredite in diesen Bereichen.

Absatz 2 ermöglicht die Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz in die neuen Systeme. Damit ist die Verwendung von gemeinsamen Systemen an sich sowie die Verwendung der gleichen Systeme gewährleistet. Ein Systempluralismus wäre sowohl ineffizient als auch nicht sachdienlich. Unabhängig von der Einbindung und abhängig vom jeweiligen System wird die Kostentragung durch die jeweiligen Partner zu beurteilen sein. So sind insbesondere Finanzierungen über Ersatzbeiträge nur für den Zivilschutz zulässig, nicht aber für die anderen Partner im Bevölkerungsschutz. Absatz 2 verankert ausserdem die Möglichkeit zur Verpflichtung der Einbindung in die Kommunikationssysteme falls wichtige Gründe vorliegen.

Absatz 3 bildet als Delegationsnorm die Grundlage dafür, dass der Regierungsrat die weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

§ 14 Ausbildung

^{1bis} ...

² ...

Die beiden Bestimmungen sind systematisch falsch verankert, da sie sich auf die kritischen Infrastrukturen beziehen, nicht auf den Koordinierten Sanitätsdienst. Aus den bestehenden § 14 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 BZG-AG wird ein neuer § 44b gebildet.

§ 18 Verbindlichkeit von Anordnungen

¹ ...

§ 18 BZG-AG verankert die Verbindlichkeit von Anordnungen. Anordnungen sind verbindlich – sonst wären sie keine Anordnungen. Umgekehrt vermag § 18 die Anordnungen von Organen nicht kraft eigener Geltung herzustellen, falls es einer solchen anderweitig ermangelt. Die Bestimmung scheint einem früheren Bedürfnis nach Verdeutlichung von Regelungen zu entsprechen. Repetitive Bestimmungen relativieren an sich gültige weitere Grundsätze und Normen. Eine Streichung von § 18 BZG-AG führt zu keiner materiell-rechtlichen Änderung des BZG-AG.

§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

¹ Die Bevölkerungsschutzregionen führen gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag.

² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.

³ Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird durch die anbietende Stelle erneut aufgeboten und verwahrt. Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird durch die zuständige Behörde mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht und die Durchführung der Veranstaltung durch Verordnung.

Für eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung fehlt derzeit eine rechtliche Grundlage. Dafür wird bei den weiteren Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz ein neuer § 18a BZG-AG geschaffen.

Im Vordergrund dieser Veranstaltung steht die Information über Gefahren sowie Möglichkeiten und Mittel, um diesen zu begegnen. Damit verbunden ist die Motivation der Teilnehmenden, einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor solchen Gefahren zu leisten, indem sie in einer entsprechenden Organisation mitwirken. Das Schwergewicht soll dabei auf alltäglichen Fragen der inneren Sicherheit liegen. So wird die Veranstaltung auf die Gefährdungen der Bevölkerung im Alltag und die entsprechenden Verhaltensweisen und Schutzmassnahmen ausgerichtet sein.

Absatz 1 verpflichtet die Bevölkerungsschutzregionen zur Durchführung der Sicherheitsveranstaltung, die die Aufgaben der Partner des Bevölkerungsschutzes anschaulich darstellt. Eine dezentrale Lösung eröffnet den Partnern des Bevölkerungsschutzes die Chance, Bezüge vor Ort herzustellen, ihre Aufgaben konkret und anschaulich aufzuzeigen und durch Überzeugungskraft Freiwillige zu rekrutieren. Die zuständige kantonale Stelle gibt die Inhalte und einen groben Zeitumfang vor. Sie unterstützt die Partner in der Ausbildung und in der Datenbeschaffung.

Absatz 2 legt den Kreis der Verpflichteten fest. Mit den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons sind beide Geschlechter umfasst, jedoch nicht Menschen mit schwerer Behinderung (vollständige Arbeitsunfähigkeit). Dies wird gestützt auf § 18a Abs. 4 durch Verordnung geregelt. Der Status als Einwohner umfasst auch die niedergelassenen Ausländer, nicht hingegen Menschen im Asylstatus oder Grenzgänger. Schweizer Männer erfüllen das kantonale Obligatorium mit der Teilnahme an der militärischen Orientierungsveranstaltung (OT). Der Regierungsrat wird zudem festlegen, wie mit Zuzüglern aus anderen Kantonen oder dem Ausland umzugehen ist. Die Festsetzung auf das vollendete 23. Lebensjahr basiert unter anderem auf einer verbindlicheren Lebensplanung.

Absatz 3 verankert eine Strafbestimmung. Die verschuldete Nichtteilnahme an der Sicherheitsveranstaltung wird gebüsst. Die zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Vor der Einleitung eines Strafverfahrens können die säumigen Personen verwahrt und neu aufgeboten werden.

Absatz 4 delegiert die weitere Konkretisierung der Sicherheitsveranstaltung an den Regierungsrat. Mit dem Aufgebot konkretisiert er den Kreis der Teilnahmepflichtigen gemäss Absatz 2 (dies ist beispielsweise hinsichtlich der Altersgruppe nötig). Mit der Durchführung legt der Regierungsrat den weiteren Rahmen für die Bevölkerungsschutzregionen gemäss Absatz 1 fest. Dies können thematische, inhaltliche oder didaktische Vorgaben sein. Mit den Vorgaben des Regierungsrats wird somit sichergestellt, dass die jungen Menschen im Kanton Aargau besser über das Thema Sicherheit informiert sind, die Alimentierung der Bestände verbessert wird und das Engagement im Bevölkerungsschutz zunimmt. So werden insbesondere Fragen zu Gefährdungen selbst und deren Auswirkung auf die Bevölkerung diskutiert. Des Weiteren thematisiert die Sicherheitsveranstaltung unter anderem Verhaltensweisen im Alltag, zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall und die Rolle der Eigenverantwortung.

Mit der Schaffung eines neuen Paragraphen in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau wird ausserdem die einheitliche Administration und Durchführung der Sicherheitsveranstaltung gewährleistet.

§ 19 Zivilschutzorganisationen

^{2bis} Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle erarbeiten und vereinbaren die regionalen Koordinationsstellen für den Bevölkerungsschutz Leistungsaufträge und Leistungsprofile für die Zivilschutzorganisationen.

Die in § 4 Abs. 6 erwähnte Erarbeitung und Vereinbarung von Leistungsaufträgen und Leistungsprofilen für die Zivilschutzorganisationen wird als Abs. 2^{bis} zu § 19 in den Paragraphen über die Zivil-

schutzorganisationen verschoben. Um Missverständnisse der Zuständigkeiten auf den Stufen Kanton und Region zu vermeiden, wurde die Norm nach erfolgter Anhörung im Rahmen der Botschaft sprachlich präzisiert.

§ 20 Strukturen

¹ Der Regierungsrat regelt nach Konsultation des in der Bevölkerungsschutzregion für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse die Grundstrukturen der Zivilschutzorganisationen durch Verordnung.

² ...

§ 20 Abs. 1 verwendet den Begriff der Anhörung. Die Anhörung ist ein stehender Begriff des Aargauer Rechts und meint etwas Anderes, als in dieser Bestimmung gemeint ist. Die Verwendung eines bereits anders besetzten Begriffs im BZG-AG führt zu Missverständnissen. Das Wort Anhörung ist im Sinne der Gesetzesklarheit durch das Wort Konsultation zu ersetzen. Es ist nicht stufengerecht und nicht der Wirklichkeit entsprechend, dass der Regierungsrat die Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der ZSO festlegt. Der Regierungsrat legt ihre Grundstrukturen fest. Die Änderung trägt der Rechtswirklichkeit Rechnung. Gemäss § 20 Abs. 2 bezeichnet der Regierungsrat die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle. Da die Einordnung systematisch falsch ist, wird die Bestimmung zu § 3 verschoben.

§ 21 Aufgebot für Einsätze

¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Not- und schweren Mangellagen liegt in der Kompetenz des in der Bevölkerungsschutzregion für den Zivilschutz zuständigen Organs.

² Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbieten:

a) für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Not- und schweren Mangellagen, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,

b) ...

³ ...

In § 21 Abs. 1 und 2 BZG-AG ist auf die Nennung von Instandstellungsarbeiten und auf Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zu verzichten. Erstere sind gesetzlich nicht definiert, letztere sind neu bundesrechtlich als Wiederholungskurs zu leisten. Dafür ist die schwere Mangellage als bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis zu ergänzen. Absatz 3 ist als Sondernorm zu Instandstellungsarbeiten zu streichen. Die Streichung der expliziten Erwähnung bedeutet jedoch nicht, dass der Zivilschutz nicht mehr für Instandstellungsarbeiten beigezogen wird. Diese können die Angehörigen des Zivilschutzes jeweils im Rahmen von Wiederholungskursen durchführen.

§ 22 Schutzdienstleistung

¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:

d) ...

Eine kantonale Personalreserve gibt es nicht mehr. Sie ist bundesrechtlich durch den Personalpool ersetzt worden. § 22 Abs. 1 Buchstabe d ist zu streichen.

§ 24 Grund- und Kaderausbildung

¹ Die Grundausbildung dauert 12-16 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Grundfunktion.

² Die Kaderausbildung dauert maximal 17 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Funktion.

³ Die Grund- und die Kaderausbildung werden vom Kanton durchgeführt.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.

⁵ ...

Die Systematik des BZG-AG erfährt eine Anpassung, indem die Grund- und Kaderausbildung und die Zusatz- und Weiterbildung jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

§ 24 BZG-AG legt die Dauer der Grundausbildung (Absatz 1) respektive der Kaderausbildung (Absatz 2) innerhalb der vom BZG des Bundes vorgegebenen Leitplanken fest. In beiden Absätzen wird die Kompetenz zur weiteren Präzisierung je nach Grundfunktion (Grundausbildung) oder Funktion (Kaderausbildung) an den Regierungsrat delegiert. Die Bestimmungen zur Durchführung durch den Kanton (neu Absatz 3) und zum Aufgebot (neu Absatz 4) werden unverändert aus der geltenden Bestimmung übernommen.

§ 24a Zusatz- und Weiterbildung

¹ *Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach den Erfordernissen einer Funktion.*

² *Die Weiterbildung dauert höchstens 5 Tage pro Jahr. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer anhand der jeweiligen Erfordernisse.*

³ *Die Zusatz- und Weiterbildungen werden vom Kanton durchgeführt.*

⁴ *Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.*

§ 24a BZG-AG legt die Dauer der Zusatzausbildung (Absatz 1) respektive der Weiterbildung (Absatz 2) innerhalb der vom BZG des Bundes vorgegebenen Leitplanken fest. Die Bestimmungen zur Durchführung durch den Kanton (Absatz 3) und zum Aufgebot (Absatz 4) werden unverändert aus der geltenden Bestimmung übernommen.

§ 25 Wiederholungskurse

¹ *Ausgebildete Schutzdienstpflichtige und Angehörige des Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes leisten Wiederholungskurse. Wiederholungskurse dauern in der Regel 10 Tage.*

² *Wiederholungskurse für die Angehörigen des Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes dauern zwischen 3 und 21 Tagen.*

³ *Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dauern maximal 21 Tage pro Jahr.*

⁴ *Freiwillig Schutzdienstleistende leisten Dienst nach Bedarf, jedoch maximal 21 Tage pro Jahr.*

⁵ *Das Aufgebot und die Durchführung der Wiederholungskurse ist Sache des in der Region oder im Kanton für den Zivilschutz zuständigen Organs.*

§ 25 Abs. 1 BZG-AG legt die Dauer der jährlichen Wiederholungskurse auf grundsätzlich 10 Tage fest. Dadurch entsteht eine gewisse Flexibilität. In Jahren, in denen vermehrt Instandstellungsarbeiten oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft anfallen, kann ein AdZS mehr Tage leisten. Andererseits wäre es auch möglich, weniger Tage pro Wiederholungskurs zu leisten, falls es in einem Jahr keine 10 Tage brauchen sollte. Mit jährlich 10 Wiederholungskurstagen kann minimal das angestrebte Ausbildungsniveau der Festigungsstufe, teilweise sogar das Niveau Anwendungsstufe gehalten werden.

Für das KKE ist eine grössere Flexibilität notwendig. Für dessen Angehörige werden weiterhin besondere Aufgebote zum Wiederholungskurs erfolgen, welche von 3–21 Tagen reichen; dies wird in Absatz 1^{bis} verankert. Letzteres kann auch für Spezialisten in den ZSO gelten (etwa für die Wiederholungskurse von Köchen oder Materialwarten).

Absatz 2 betrifft die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, welche gemäss dem neuen BZG technisch als Wiederholungskurse gelten (Art. 53 Abs. 3 BZG). Mit der Sonderregelung von maximal 21 Tagen wird das bundesrechtlich zulässige Maximum ausgeschöpft.

Mit Absatz 3 wird eine spezielle Regelung für freiwillig Schutzdienstleistenden geschaffen. Das betrifft insbesondere die Angehörigen des Care Team Aargau. Zudem ist davon auszugehen, dass freiwillig Schutzdienstleistende auch künftig vor allem Spezialistenfunktionen ausüben werden respektive wollen (Freiwilligkeit der Dienstleistung). Daher erscheint die Verankerung einer zeitlichen

Vorgabe für den Wiederholungskurs von freiwillig Schutzdienstleistenden auf kantonaler Ebene nicht als sinnvoll. Aufgrund der Gleichstellung mit den Schutzdienstpflichtigen (Art. 33 Abs. 3 BZG) gilt für sie indes ein bundesrechtliches Maximum von 21 Diensttagen pro Jahr. Das Fehlen eines gesetzlichen Minimums erlaubt es, auch individuelle Absprachen mit den freiwillig Schutzdienstleistenden zu treffen.

In Absatz 4 wird der Kanton ergänzt. Damit wird eine Lücke zum Aufgebot des KKE geschlossen.

§ 29 Grundsatz und Ausnahmen

² Nach Konsultation der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standardisierte Material fest.

Die formal-gesetzliche Verankerung einer paritätischen Arbeitsgruppe wird aufgehoben. Mit der gleichzeitig erfolgenden redaktionellen Änderung wird die Lesbarkeit von § 29 Abs. 2 BZG-AG verbessert. Zudem ist der Schreibfehler zu korrigieren; es muss "standardisiert" heissen und nicht "standardisiert" [sic!]. Zuletzt wird der stehende Begriff Anhörung durch Konsultation ersetzt.

§ 31 Zentraler Materialpool

Das überzählige standardisierte Zivilschutzmaterial wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.

§ 31 BZG-AG erfasst neu das überzählige standardisierte Zivilschutzmaterial. Die Bestimmung reicht damit weiter als in der früheren Fassung, welche sich noch auf das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material bezogen hat. Zum standardisierten Zivilschutzmaterial gehören das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der AdZS (insbesondere Uniformen oder Schuhe, aber nicht Unterhosen).

§ 35 Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung

² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. [...] Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Künftig wird ausschliesslich der Kanton die Ersatzbeiträge verwalten. § 35 Abs. 2 BZG-AG wird durch die Streichung der Verwaltung der Ersatzbeiträge durch die Gemeinden angepasst.

§ 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme

⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons durch die ZSO.

In § 36 Abs. 4 BZG-AG wird präzisiert, dass die Vorgaben von der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle (konkret der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz) erteilt werden. Die Durchführung liegt bei den ZSO. Entsprechend wird der Hinweis auf die Gemeinden gestrichen.

§ 37 Aufhebung von Schutzräumen

¹ Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers [...] die zuständige kantonale Stelle.

In § 37 BZG-AG wird auf die Erwähnung der Anhörung (sprich Konsultation) der Gemeinden verzichtet. Mit dem neuen Bundesrecht werden die Kriterien zur Aufhebung von Schutzräumen abschliessend festgelegt. Ein zusätzlicher Einbezug der Gemeinden ist bürokratischer Leerlauf.

Kapitel 5^{bis} Schutz kritischer Infrastrukturen

Der Querschnittsbereich der kritischen Infrastrukturen (KI) ist mit einem eigenständigen Titel in das BZG-AG zu integrieren. Hier wird eine neue Bestimmung zur Zentralstelle und zum Inventar sowie eine bereits bestehende Bestimmung des geltenden § 14 BZG-AG verankert.

Die Schaffung eines eigenen Titels erscheint systematisch sinnvoll, aus Gründen der Transparenz geboten, unterstreicht materiell die Bedeutung der Thematik und lässt eine gesetzestechnische Weiterentwicklung zu.

§ 44a Zentralstelle und Inventar

¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen fest.

² Sie erfasst die aus kantonaler Sicht kritischen Infrastrukturen unter Einbezug der Departemente und koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber.

³ Sie arbeitet zusammen mit

- a) Betreibern kritischer Infrastrukturen,
- b) zuständigen Verbänden
- c) zuständigen Stellen des Bundes, und
- d) anderen Kantonen.

⁴ Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Mit der Bezeichnung einer Zentralstelle in § 44a Abs. 1 schafft das BZG-AG die Grundlage für eine bessere Koordination innerhalb des Kantons. Die Bedürfnisse des Bundes (Inventarisierung), der Partner im Bevölkerungsschutz sowie der Nachbarkantone sind ebenso zu berücksichtigen wie die eigenen Bedürfnisse des Kantons (Erfassung und Bearbeitung der eigenen KI). Für die Betreiber der KI besteht eine zentrale Anlaufstelle. Auf Verordnungsstufe bezeichnet der Regierungsrat die AMB als Zentralstelle.

In Absatz 2 wird die Erfassung der kantonalen kritischen Infrastrukturen im Inventar des Bundes gesetzlich verankert. Der Einbezug der Departemente gewährleistet eine organisatorische und fachliche Abstützung der Inventarisierung im Kanton. Die Zentralstelle wird um eine einheitliche Handhabung besorgt sein. Die Zentralstelle koordiniert Schutzmassnahmen der KI auf kantonaler Ebene und arbeitet mit dem Bund und den Betreibern der KI zusammen. Mit der Koordination – und nicht Festlegung – von Schutzmassnahmen trägt der Normwortlaut dem Umstand Rechnung, dass für verschiedene KI bereits verschiedene Anforderungen von Bund und Kanton, der jeweiligen Branche (Standards) oder weitere technische Standards (auch Soft Law) bestehen können. Es gilt, die betrieblichen, sicherheitsrechtlichen und bevölkerungsschutzrelevanten Interessen optimal miteinander zu verbinden.

Absatz 3 legt die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit den Betreibern der KI. Es geht dabei um den Grundstein für ein umfassendes System: Die Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Krisenführung der KI ab. Der KFS AG muss über Ansprechstellen und letztlich Partner bei den KI verfügen. Nur so kann ein schnelles und zielgerichtetes Handeln im Ereignisfall sichergestellt werden. Auch im präventiven Bereich wird eine Lücke geschlossen: Durch die Vernetzung der Krisenführungsorgane kann die Bewältigung wahrscheinlicher Ereignisse gezielt vorbereitet und geübt werden. Verschiedenste sektorielle Gesetzesgrundlagen bestehen dafür bereits (insbesondere die Störfallverordnung des Bundes). Um das Funktionieren des Gesamtsystems Schutz KI zu gewährleisten, muss der Kanton den Betreibern Vorgaben im Bereich der Schutzmassnahmen auferlegen können. Der Regierungsrat kann beispielsweise den vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung im Jahr 2018 erarbeiteten Minimalstandard zur Verbesserung der Resilienz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) verbindlich erklären. Dabei wären die Betreiber der kritischen Infrastrukturen zuvor anzuhören.

Der mit Absatz 4 ermöglichte Abschluss von Leistungsvereinbarungen eröffnet dem Regierungsrat Handlungsspielräume in der Umsetzung.

§ 44b Einsatzgrundlagen

¹ Das zuständige Departement kann Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erarbeiten und diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen unterstützen.

² Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Inhaltlich wird der neue § 44b Abs. 1 als "Kann-Bestimmung" gefasst. Dies entspricht der Rechtswirklichkeit. Bislang hat das zuständige Departement noch keine Einsatzgrundlagen erarbeitet.

§ 45 Grundsatz der Kostentragung

³ Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler und den Schutz kritischer Infrastrukturen. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

In § 45 Abs. 3 BZG-AG muss die Verrechnung von Kosten zum Schutz kritischer Infrastrukturen ergänzt werden.

§ 46 Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz

¹ Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung [...] tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

² Die Gemeinden tragen zudem die Kosten

a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen gemäss den Art. 45 und 53 BZG entstehenden Aufwendungen,

Die Grundsätze zur Kostenverteilung bleiben inhaltlich unverändert bestehen. Aufgrund der neuen Systematik des BZG sowie des BZG-AG sind aber die Verweise anzupassen oder zu streichen.

§ 47 Haftung

¹ Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde [...] werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.

Die Verweise auf das BZG im Bereich der Bestimmungen über die Ausbildung sind dort bereits angepasst; sie werden nachfolgend nicht wiederholt. In der Haftungsnorm (§ 47 BZG-AG) stimmt der Verweis auf Art. 60 Abs. 2 BZG nicht mehr; zudem erscheint dieser Verweis entbehrlich. Daher wird darauf verzichtet.

§ 51 Übergangsrecht

¹ ...

² Die Ersatzbeiträge gemäss der Spezialfinanzierung der Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2028 an den Kanton übertragen.

§ 51 Abs. 1 BZG-AG ist nicht mehr aktuell und aus diesem Grund zu streichen. Die bestehenden Gemeindefonds werden nach einer vierjährigen Übergangsfrist aufgehoben. Damit besteht die Gewähr, dass die mit der Änderung von § 35 Abs. 2 BZG-AG angestrebte Vereinfachung zeitnah erfolgt. In dieser Zeit stellen die Gemeinden weiterhin Anträge wie bisher. Es steht den Gemeinden frei, in dieser Zeit vermehrt Gesuche zu stellen, um Ausgaben aus "ihren" Fonds zu tätigen – die Vorgaben von Bund und Kanton gelten aber uneingeschränkt.

7. Auswirkungen

7.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen im Bevölkerungsschutz sind gering. In einzelnen Bereichen sind die finanziellen Auswirkungen nicht primär aufgrund der Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, sondern aufgrund der Änderungen der Rechtsgrundlagen des Bundes zu erwarten. Die insbesondere in den Bereichen Telematik und Alarmierung noch weitgehend fehlenden Vorgaben des Bundes erschweren die Planung.

Für die Sicherheitsveranstaltung ist mit zusätzlichen wiederkehrenden Kosten von jährlich rund Fr. 85'000.– für den Kanton zu rechnen. Darin enthalten sind die Kosten zur Schaffung einer 50-%-Stelle sowie Ausgaben für Material.

Für den Bereich der Zivilschutzausbildung wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand aufgrund der Weiterentwicklung und Verlängerung der Ausbildung personell mit den acht kantonalen Instruktoren abgedeckt werden kann. Die Verlängerung der Grundausbildung wird für den Kanton zu einem Mehraufwand von rund Fr. 170'000.– pro Jahr führen. Dabei handelt es sich um die Summe von Tagespauschalen, welche über Gemeindebeiträge finanziert wird. Der Mehraufwand fällt damit für den Kanton saldoneutral aus. Die Verlängerung der Kaderausbildung wird für den Kanton zu einer Erhöhung der Ausgaben um jährlich rund Fr. 126'000.– führen.

Für den Bereich Alarmierung ist mit keinem nennenswerten zusätzlichen Personalbedarf aufgrund der Änderung des kantonalen Rechts zu rechnen. Die neuen Rechtsgrundlagen des Bundes führen zu Veränderungen insbesondere für die Finanzierung der Sirenen und den Anteil am Sirenenunterhalt für den Kanton.

Folgende Tabelle zeigt die Mittel (Angaben in Franken), die ab 2025 im Globalbudget (FB 100) eingestellt sind:

Tabelle 11: Mittel im Globalbudget (FB 100) ab 2025

		Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026 ff.
Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025; Globalbudget (FB 100)	Total	-	-	126'000	126'000	126'000
	Sicherheitsveranstaltung	-	-	-	-	-
	Verlängerung Grundausbildung	-	-	170'000	170'000	170'000
	Finanzierung Gemeindebeiträge	-	-	-170'000	-170'000	-170'000
	Verlängerung Kaderausbildung	-	-	126'000	126'000	126'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Globalbudget (FB 100)	Total	-	40'000	211'000	211'000	211'000
	Sicherheitsveranstaltung	-	40'000	85'000	85'000	85'000
	Verlängerung Grundausbildung	-	-	170'000	170'000	170'000
	Finanzierung Gemeindebeiträge	-	-	-170'000	-170'000	-170'000
	Verlängerung Kaderausbildung	-	-	126'000	126'000	126'000
Abweichung vom AFP 2022–2025 (FB 100)	Total	-	40'000	85'000	85'000	85'000
	Sicherheitsveranstaltung	-	40'000	85'000	85'000	85'000
	Verlängerung Grundausbildung	-	-	0	0	0
	Finanzierung Gemeindebeiträge	-	-	0	0	0
	Verlängerung Kaderausbildung	-	-	0	0	0

Die erforderlichen Mittel werden im AFP 2023–2026 eingestellt.

Nachstehende Tabelle weist die Auswirkungen auf den Stellenplan des Aufgabenbereichs 540 Militär und Bevölkerungsschutz aus:

Tabelle 12: Auswirkungen auf den Stellenplan des Aufgabenbereichs 540

		Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026 ff.
Für das Projekt vorgesehene Stellen im Aufgaben und Finanzplan 2022–2025	Ordentliche Stellen	-	-	-	-	-
Stellenbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Stellenplan (AB 540)	Ordentliche Stellen	-	-	0,5	0,5	0,5
Abweichung vom AFP 2022–2025;	Ordentliche Stellen	-	-	0,5	0,5	0,5

Die erforderlichen Mittel werden im AFP 2023–2026 eingestellt.

7.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Verkürzung der Dauer der Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre durch das neue BZG führt zu einer Entlastung der Wirtschaft, weil die AdZS weniger lange in den Betrieben fehlen. Auch werden Wiederholungskurse im Gegensatz zum aktuell geltenden Recht maximal 21 Diensttage pro AdZS umfassen und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (die bisher mit maximal 21 zusätzlichen Dienstagen dazugezählt wurden) ebenfalls im Rahmen der Wiederholungskurse geleistet. Die Verlängerung der Grund- und Kaderausbildung wird dadurch keine grosse Auswirkung auf die Wirtschaft haben. Darüber hinaus stellt die durch die Kaderausbildung zusätzlich erworbene Führungserfahrung einen Mehrwert für die Wirtschaft dar.

7.3. Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein leistungsfähiger Bevölkerungsschutz und ein gut ausgebildeter Zivilschutz verbessern das kantonale Dispositiv zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen schweren Mangellan- gen und bewaffneten Konflikten.

7.4. Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Ein leistungsfähiger Bevölkerungsschutz und ein gut ausgebildeter Zivilschutz verbessern die Fähigkeit des Kantons zur schnellen Bewältigung von Schadenereignissen.

Die Vorlage zeitigt keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

7.5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sicherheitsveranstaltung wird für die Gemeinden (Bevölkerungsschutzregionen) zu einem finanziellen Mehraufwand von rund Fr. 185'000.– pro Jahr führen (ca. 3'700 Teilnehmende mit einem Kostenanteil der Gemeinden von jeweils Fr. 50.– pro teilnehmender Person).

Die neuen Rechtsgrundlagen führen zu einer besseren Klärung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Im Bereich der Zivilschulung werden die Gemeinden die Mehrkosten der Verlängerung der Grundausbildung tragen. Die Verlängerung der Grundausbildung im Zivilschutz wird für die Gemeinden zu zusätzlichen Aufwendungen von rund Fr. 170'000.– pro Jahr führen. Der Pro-Kopf-Beitrag wird deshalb voraussichtlich um 20 Rappen steigen (von Fr. 2.70 auf Fr. 2.90).

Die Aufhebung der Gemeindefonds für die Ersatzbeiträge erfolgt für die Gemeinden saldoneutral, da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt. Die Verwaltungsaufwendungen für die Gemeinden werden künftig wegfallen. Die Fonds der Gemeinden haben insgesamt einen Stand von rund 49 Millionen Franken (Stand 1. April 2022), der Fonds des Kantons von rund 30 Millionen Franken (Stand am 31. Dezember 2021).

7.6. Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die neuen Rechtsgrundlagen führen zu einer besseren Klärung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen.

8. Weiteres Vorgehen

Parlamentarische Beratung 2. Botschaft	Mai bis Juni 2023
Referendumsfrist	September bis November 2023
Inkraftsetzung	1. Januar 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG-AG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)